
Zählerpunktbezeichnung

Netznutzungsvertrag

zwischen

**COFELY Deutschland GmbH, Energy Services, Netzbetrieb, Pascalstraße 10 F,
10587 Berlin**

(nachfolgend COFELY)

und

_____ Firma, Name	_____ Vorname	_____ Telefon	_____ Fax
_____ Straße	_____ Hausnummer	_____ PLZ	_____ Wohnort

(nachfolgend Kunde)

über die Nutzung des Verteilernetzes der COFELY bei einem Nieder- oder Mittelspannungsanschluss bei registrierender 1/4-h-Leistungsmessung (RLP).

Präambel

Der Netznutzungsvertrag bei registrierender Leistungsmessung basiert auf dem Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz - EnWG) vom 07. Juli 2005 und der Stromnetzzugangs-(StromNZV) sowie der Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV) vom 26. Juli 2005 und ist zwischen der COFELY und dem Kunden abzuschließen, wenn der Kunde mit einem Lieferanten keinen All-inclusive-Vertrag (= Lieferung von elektrischer Energie plus Netznutzung durch den Lieferanten) abgeschlossen hat oder er an seiner Entnahmestelle im Verteilernetz der COFELY von mehreren Lieferanten elektrische Energie bezieht.

1. Vertragsgegenstand

- 1.1 Die COFELY stellt dem Netznutzer (Kunden) zur Belieferung seiner Entnahmestelle im Verteilernetz (Netz) der COFELY mit elektrischer Energie durch Lieferanten ihr Netz auf der Grundlage dieses Netznutzungsvertrages (Vertrag) zur Nutzung zur Verfügung und erbringt die damit in Zusammenhang stehenden Dienstleistungen.
- 1.2 Dieser Vertrag regelt nicht den Anschluss des Kunden an das Netz der COFELY (Netzanschlussvertrag), die Nutzung der Entnahmestelle durch den Kunden (Anschlussnutzungsvertrag) oder die Belieferung der Entnahmestelle des Kunden mit Strom durch Lieferanten (Stromliefervertrag).

2. Voraussetzungen für die Netznutzung durch den Kunden

- 2.1 Voraussetzung für die Nutzung des Netzes der COFELY durch den Kunden ist das Bestehen der in Ziffer 1.2 genannten Verträge sowie eines Lieferantenrahmenvertrages zwischen der COFELY und jedem die Entnahmestelle des Kunden versorgenden Lieferanten. Wird die Entnahmestelle des Kunden von mehreren Lieferanten gleichzeitig versorgt, muss der Netznutzungsvertrag zwischen der COFELY und dem Kunden abgeschlossen sein. Besteht noch kein Netzanschluss- oder Anschlussnutzungsvertrag, so wird die COFELY diesen abschließen. Die Netznutzung ist begrenzt durch die jeweilige Kapazität des Netzes der COFELY.
- 2.2 Dieser Vertrag setzt weiter voraus, dass über einen Bilanzkreis, der in ein vertraglich begründetes Bilanzkreissystem nach Maßgabe einer Rechtsverordnung über den Zugang zu Elektrizitätsversorgungsnetzen einbezogen ist, ein Ausgleich zwischen Einspeisung und Entnahme stattfindet.
- 2.3 Die COFELY ist berechtigt, den Netzzugang durch den Kunden zu verweigern, wenn sie dem Kunden schriftlich nachweist und begründet, dass ihr die Gewährung des Netzzugangs aus betriebsbedingten oder sonstigen Gründen und unter Berücksichtigung der Ziele von § 1 EnWG nicht möglich oder nicht zumutbar ist. Der Regulierungsbehörde wird die COFELY die Verweigerung des Netzzugangs unverzüglich anzeigen. Im Übrigen gelten § 20 Abs. 2 Satz 3 und 4 EnWG.

3. Netznutzung und Netzentgelte

- 3.1 Der Kunde nutzt das Netz der COFELY durch die Entnahme von Strom an der Entnahmestelle.
- 3.2 Für die Nutzung des Netzes der COFELY und aller diesem Netz vorgelagerten Netze, die der Kunde für den Bezug von Strom von Lieferanten nutzt, zahlt der Kunde der COFELY ein Netzentgelt sowie Entgelte für die Messung und Abrechnung auf der Grundlage der StromNEV nach dem jeweils gültigen veröffentlichten Preisblatt der COFELY.
- 3.3 Das Netzentgelt bemisst sich nach der an der Entnahmestelle in Anspruch genommenen Wirkleistung und Arbeit sowie nach der Benutzungsdauer der Jahreshöchstleistung. Dabei ist der einmalige, höchste $\frac{1}{4}$ -h-Leistungsmittelwert eines Abrechnungsjahres die Grundlage für die Berechnung des Netzentgeltes.
- 3.4 Steht beim Kunden einer zeitlich begrenzten hohen Leistungsaufnahme in der übrigen Zeit eine deutlich geringere oder keine Leistungsaufnahme gegenüber, so wird die COFELY dem Kunden gemäß § 19 Abs. 1 StromNEV neben dem Jahresleistungspreissystem nach Ziffer 3.3 eine Abrechnung auf der Grundlage von Monatspreisen anbieten. Daneben gelten § 19 Abs. 2 und 3 StromNEV.
- 3.5 Mit dem Netzentgelt wird dem Kunden die Konzessionsabgabe in Rechnung gestellt, die nach der Konzessionsabgabenverordnung auf die Belieferung des Kunden mit Strom entfällt und zu zahlen ist. Beansprucht der Kunde eine Befreiung wegen Unterschreitung des jeweiligen Jahresgrenzpreises, weist er der COFELY die Voraussetzungen durch die Bescheinigung eines Wirtschaftsprüfers oder vereidigten Buchprüfers nach, sofern diese für die COFELY nicht offensichtlich sind. Die Einbeziehung des Testats kann nur erfolgen,

wenn es bis zum Ende des Monats Februar des folgenden Jahres für das abgelaufene Jahr vom Lieferanten beim Netzbetreiber vorgelegt wird.

4. Leistungsmessung

- 4.1 Die vom Kunden an der Entnahmestelle entnommene elektrische Energie wird, soweit nicht eine anderweitige Vereinbarung nach § 21 b Absatz 2 oder 3 EnWG getroffen worden ist, durch die Messeinrichtungen der COFELY als Messstellenbetreiber anhand einer ¼-h-Leistungsmessung erfasst.
- 4.2 Ist COFELY Messstellenbetreiber, werden die für die Messung und die für die notwendige Zählerfernauslesung erforderlichen Geräte – ausgenommen die Geräte für die Datenübertragung selbst, z. B. Telefonanschluss und 230-V-Anschluss für ein Modem – zur Verfügung gestellt, betrieben und gewartet. COFELY legt Art, Umfang sowie den Anbringungsort der in ihrem Eigentum bleibenden Messeinrichtungen fest und teilt dem Kunden auf dessen Anfrage die diesbezüglichen technischen Daten (z. B. Abstände der jeweiligen Anschlüsse, Anschlüsse zum Zählerplatz) mit. Der Kunde hat gegenüber der COFELY, wenn diese Messstellenbetreiber ist, das Recht, eigene Mess- und Steuereinrichtungen in Abstimmung mit der COFELY einzubauen oder einbauen zu lassen und Messungen vorzunehmen. Die dabei vom Kunden ermittelten Messdaten werden nicht zur Abrechnung durch die COFELY herangezogen. Die COFELY hat das Recht, wenn sie nicht selbst Messstellenbetreiber ist, eigene Mess- und Steuereinrichtungen einzubauen oder von Dritten einbauen zu lassen, eigene Messungen vorzunehmen sowie bereits eingebaute Netz- und Steuereinrichtungen auch bei einem Lieferantenwechsel kostenfrei vor Ort zur Vornahme von Eigenmessungen zu belassen. Das gleiche Recht steht der COFELY zu, wenn der Messstellenbetreiber seinen vertraglichen oder gesetzlichen Verpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt. In diesem Fall erfolgt der Einbau der Mess- und Steuereinrichtungen auf Kosten des Kunden.
- 4.3 Der Kunde kann jederzeit die Nachprüfung der Messeinrichtung durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des § 2 Abs. 4 des Eichgesetzes verlangen. Ist COFELY nicht Messstellenbetreiber und stellt der Kunde den Antrag auf Nachprüfung beim Messstellenbetreiber, so hat er COFELY zugleich mit der Antragstellung so rechtzeitig zu benachrichtigen, dass diese an der Nachprüfung teilnehmen kann. Die Kosten der Nachprüfung fallen dem Messstellenbetreiber zur Last, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet, sonst demjenigen, der die Prüfung veranlasst hat.
- 4.4 Ergibt eine Prüfung der Messeinrichtungen eine Überschreitung der eichrechtlichen Verkehrsfehlergrenzen und ist die Größe des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt die Messeinrichtung nicht an, so ermittelt COFELY die Daten für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesung aus dem Durchschnittsverbrauch des ihr vorhergehenden und des der Beseitigung des Fehlers nachfolgenden Ablesezeitraums oder auf Grund des Vorjahres Wertes durch Schätzung, soweit aus Parallelmessungen vorhandene Messwerte keine ausreichende Verlässlichkeit bieten.
- 4.5 Der Lieferant hat dem Netzbetreiber bei Beginn der Belieferung der Entnahmestelle einen für die Fernauslesung geeigneter und betriebsbereiten analogen Telekommunikations- und ein 230-V-Anschluss für ein Modem kostenfrei zur Nutzung zur Verfügung zu stellen. Steht der für die Fernauslesung benötigte Telekommunikationsanschluss nicht rechtzeitig vor Lieferbeginn zur Verfügung oder kann auf Grund örtlicher Gegebenheiten kein

Telekommunikationsanschluss bei Entnahmestelle eingerichtet werden, erfolgt die Zählerfernauslesung mittels GSM-Modem oder Auslesung vor Ort. Die Kosten für den zusätzlichen Aufwand der Datenerfassung und -übermittlung gehen zu Lasten des Kunden, es sei denn, der Kunde hat die Verzögerung nicht zu vertreten. Die schuldhafte Verzögerung durch den Lieferanten, den Messstellenbetreiber, soweit dies nicht die COFELY ist, oder den Anschlussnehmer gilt als Verschulden des Kunden.

5. Abrechnung und Vorauszahlungen

- 5.1 Die COFELY rechnet ihre Leistungen nach diesem Vertrag gegenüber dem Kunden entsprechend ihrem jeweils geltenden Preisblatt monatlich oder in anderen Zeitabschnitten ab, die jedoch zwölf Monate nicht wesentlich überschreiten sollen.
- 5.2 Soweit der Ablesezeitraum mit den in die Abrechnung einzubeziehenden Leistungen nicht mit dem Abrechnungszeitraum übereinstimmt, wird die für die rechnerische Abgrenzung maßgebliche Leistung zeitanteilig berechnet. Hierbei sind die tatsächlichen Verhältnisse angemessen zu berücksichtigen.
- 5.3 Werden Entgelte für mehrere Monate abgerechnet, so kann die COFELY vom Kunden monatliche Abschlagszahlungen in Höhe der zu erwartenden, durchschnittlich auf den Monat entfallenden Teilbeträge verlangen.
- 5.4 Der Netzbetreiber ist berechtigt, für das Netzentgelt eines Abrechnungszeitraums Vorauszahlungen zu verlangen, wenn nach den Umständen des Einzelfalls zu besorgen ist, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt.
- 5.5 Die Vorauszahlung bemisst sich nach dem Netzentgelt des vorhergehenden Abrechnungszeitraums oder dem durchschnittlichen Netzentgelt für vergleichbare Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, so ist dies angemessen zu berücksichtigen. Erstreckt sich der Abrechnungszeitraum über mehrere Monate und erhebt der Netzbetreiber Abschlagszahlungen nach Ziffer 5.3, so kann er die Vorauszahlung nur in ebenso vielen Teilbeträgen verlangen. Die Vorauszahlung ist bei der nächsten Rechnungserteilung zu verrechnen.

6. Sicherheitsleistung

- 6.1 Ist der Kunde zur Vorauszahlung nicht in der Lage, so kann der Netzbetreiber in angemessener Höhe Sicherheitsleistung verlangen. Kommt der Kunde einem schriftlich begründeten und berechtigten Verlangen der COFELY nach Sicherheitsleistung nicht binnen 10 Werktagen nach, kann die COFELY den Netzzugang und die Netznutzung durch den Kunden ohne weitere Ankündigung sofort unterbrechen, bis die Sicherheit vom Kunden in voller Höhe an die COFELY geleistet ist.
- 6.2 Als begründeter Fall und vom Netzbetreiber nachzuweisen im Sinne von Ziffer 6.1 gilt insbesondere, dass
 - der Kunde mit einer Zahlung trotz der 1. Mahnung, in der ein Zahlungsziel von mindestens 14 Tagen gesetzt sein muss, in Verzug ist,

- gegen den Kunden Zwangsvollstreckungsmaßnahmen eingeleitet sind oder bevorstehen,
- eine von den COFELY über den Kunden eingeholte Auskunft einer allgemein im Geschäftsleben anerkannten Auskunftsei (z. B. Creditreform) über seine wirtschaftlichen Verhältnisse die berechnigte Besorgnis zulässt, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen aus dem vorliegenden Vertrag nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt, oder
- sonstige Gründe vorliegen, die begründet darauf schließen lassen, dass sich die wirtschaftlichen Verhältnisse des Kunden wesentlich verschlechtert haben und Anlass für die Annahme besteht, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber der COFELY aus diesem Vertrag nicht mehr, nicht mehr in voller Höhe oder nicht mehr rechtzeitig nachkommen kann oder können wird.

6.3 Als angemessen im Sinne von Ziffer 6.1 gilt eine Sicherheitsleistung, wenn sie dem zweifachen voraussichtlichen monatlichen Entgelt nach diesem Vertrag entspricht. Besondere Umstände rechtfertigen im Einzelfall Abweichungen zu Gunsten und zu Lasten des Kunden. Die entsprechenden Voraussetzungen hat derjenige nachzuweisen, der sich auf die besonderen Umstände beruft. In beiden Fällen sind die Höhe der bestehenden Zahlungsrückstände des Kunden gegenüber der COFELY und das Zahlungsverhalten des Kunden gegenüber der COFELY in der Vergangenheit zu berücksichtigen, insbesondere, ob Rechnungen der COFELY immer pünktlich vom Kunden bezahlt wurden.

6.4 Die COFELY kann nach fruchtlosem Verstreichen einer nach Verzugsseintritt gemäß Ziffer 6.2 gesetzten angemessenen Frist ohne weitere Ankündigung die Sicherheitsleistung in Anspruch nehmen.

6.5 Der Kunde ist berechtigt, seine Pflicht zur Sicherheitsleistung dadurch abzuwenden, dass er monatliche Vorauszahlungen in der Höhe gemäß Ziffer 5.3 jeweils bis zum 15. des Vormonats leistet. Vorauszahlungen werden bei der nächsten Abrechnung verrechnet.

6.6 Soweit die COFELY vom Kunden eine Sicherheitsleistung nach Ziffer 6.1 oder 6.2 verlangt, kann diese vom Kunden auch in der Form einer selbstschuldnerischen Bürgschaft einer deutschen Großbank mit dem Verzicht auf die Einrede der Vorausklage und mit der Verpflichtung zur Zahlung auf erstes Anfordern erbracht werden.

6.7 Sicherheiten des Kunden werden von der COFELY zum jeweiligen Basiszinssatz verzinst.

6.8 Eine vom Kunden gegebene Sicherheit ist von der COFELY auf schriftliche Anforderung des Kunden unverzüglich wieder an diesen zurückzugeben, wenn ihre Voraussetzungen nach Ziffer 6.1 bzw. 6.2 entfallen sind und dies der Kunde der COFELY anhand von entsprechenden Unterlagen in einer für die COFELY nachprüfaren Weise belegt.

7. Vertragslaufzeit und Kündigung

7.1 Dieser Vertrag tritt mit seiner Unterzeichnung durch beide Parteien und zu dem durch die Vertragsparteien nach Ziffer 10 vereinbarten Zeitpunkt in Kraft und läuft auf unbestimmte Zeit.

7.2 Der Vertrag endet zu dem Zeitpunkt, zu dem

- a) eine der Voraussetzungen für die Netznutzung durch den Kunden nach Ziffer 2.1 oder Ziffer 2.2 nicht gegeben ist, oder die COFELY nach Ziffer 2.3 berechtigt ist, den Netzzugang zu verweigern,
- b) der Kunde den die Entnahmestelle beliefernden Lieferanten wechselt und mit seinem neuen Lieferanten ein all-inclusive-Vertrag für die Entnahmestelle besteht,
- c) die Voraussetzungen für einen wirksamen Lieferantenwechsel nach § 14 Abs. 1 - 3 StromNZV nicht vorliegen oder die COFELY berechtigt ist, die Meldung für eine Entnahmestelle nach § 14 Abs. 4 StromNZV zurückzuweisen,
- d) eine Ersatzversorgung des Kunden nach § 38 EnWG erfolgt, oder
- e) er von einer der Vertragsparteien ordentlich mit einer Frist von einem Monat zum Ende des Kalendermonats oder aus wichtigem Grund schriftlich gekündigt oder einvernehmlich von den Vertragsparteien aufgehoben oder abgeändert wird.

8. Einzugsermächtigung

Der Kunde bevollmächtigt die COFELY mit Unterzeichnung dieses Vertrages, Entgelte nach diesem Vertrag, die der Kunde auf Grund dieses Vertrages der COFELY schuldet, von nachfolgendem Konto abzubuchen:

Geldinstitut:

BLZ: Kto-Nr. :

Kontoinhaber (falls abweichend vom Kunden):

.....
Name, Vorname Telefon Fax

.....
Straße, Hausnummer, PLZ, Wohnort

9. Vertragsbestandteile und gesetzliche Regelungen zur Netznutzung

Die jeweils aktuellen veröffentlichten Preisblätter der COFELY und die "Allgemeinen Bedingungen für den Nieder- und Mittelspannungsanschluss sowie die Anschluss- und die Netznutzung (ABAAN)" sind Bestandteil des Vertrages.

Werden auf Grund von § 24 EnWG vom Gesetzgeber Netzzugangsbedingungen, von der Regulierungsbehörde Festlegungen nach § 28 Strom NZV zur Verwirklichung eines effizienten Netzzugangs getroffen oder sonstige gesetzliche Vorgaben gemacht, die diesen Vertrag berühren, bleibt dieser Vertrag bestehen, soweit dies von den Netzzugangsbedingungen, den Festlegungen oder den gesetzlichen Vorgaben zugelassen wird und die jeweiligen Regelungen dieses Vertrages mit den Netzzugangsbedingungen,

den Festlegungen und gesetzlichen Vorgaben übereinstimmen oder diesen nicht widersprechen.

10. Vertragsbeginn

Vertragsbeginn ist der:

.....
Ort, Datum

.....
Ort, Datum

.....
Kunde

.....
COFELY